

Amtliches



Brennholz zu verkaufen

Die Gemeinde Friolzheim hat Brennholz zu verkaufen. Bei Fragen oder Interesse wenden Sie sich bitte an unseren Revierförster Herr Müller, 0173 3027070.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan "Mönsheimer Straße 4"

Gemeinde Friolzheim

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Mönsheimer Straße 4“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB (ohne frühzeitige Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB)

1. Aufstellungsbeschluss vom 18.05.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauG

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat am 18.05.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Mönsheimer Straße 4“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen und das Bebauungsplanverfahren einzuleiten (Aufstellungsbeschluss).

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB handelt. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10a BauGB abgesehen.

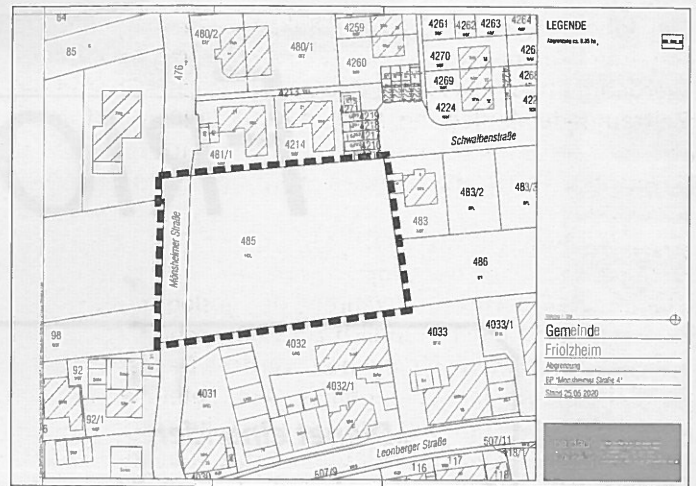
2. Auslegungsbeschluss vom 18.05.2020 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat am 18.05.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Mönsheimer Straße 4“ und der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgt gemeinsam mit der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Mönsheimer Straße 4“ ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Abgrenzungsplan: (siehe rechte Spalte)

Maßgebend ist der Entwurf „Mönsheimer Straße 4“ des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften des Büros Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, vom 18.05.2020.



Der räumliche Geltungsbereich umfasst vollständig das Flurstück 485 und teilweise das Flurstück 476 (Mönsheimer Straße), mit einer Gesamtfläche von ca. 0,35 ha.

4. Erfordernis, Ziele und Zwecke der Planung

Aufgrund einer Neustrukturierung der EDEKA Südwest als Konzernmutter der Discounter-Marke Treff 3000, wird der bestehende Markt an der Mönsheimer Straße 4 aufgegeben. Eine folgende Neuvermietung an einen alternativen Einzelhandelsbetrieb ist aufgrund der ungünstigen Lage abseits der Ortsdurchgangsstraßen und der ungünstigen Platzsituation nicht möglich.

Seit Mitte des Jahres wurden deshalb erste Planüberlegungen seitens des Grundstückseigentümers für eine Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung der Fläche angestellt.

In der Gemeinde Friolzheim herrscht eine große Nachfrage nach Wohnbauflächen. Insbesondere der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum für Familien ist hoch. Ziel und Zweck ist es, neuen Wohnraum zu schaffen. Die Planungen sehen eine Wohnbebauung mit Reihenhäusern und einer Tiefgarage vor.

5. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Mönsheimer Straße 4“ – Bebauungsplan der Innenentwicklung - gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplanentwurf und die örtlichen Bauvorschriften „Mönsheimer Straße 4“ vom 18.05.2020, mit Begründung vom 18.05.2020 und Anlagen werden in der Zeit vom **Montag, 08.06.2020 bis einschließlich Freitag, 10.07.2020** im Rathaus der Gemeinde Friolzheim, Rathausstraße 7, 71292 Friolzheim, während der üblichen Dienststunden, Montag – Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit Herrn Enz unter der Telefonnummer 07044 9036-14 oder per E-Mail: e.enz@friolzheim.de möglich. Auf die Einhaltung der Hygienevorschriften im Rathaus wird geachtet.

Soweit jemand das Rathaus wegen gesundheitlicher Bedenken nicht betreten kann oder betreten möchte und ihm die Einsicht im Internet nicht ausreicht, senden wir ihm die Unterlagen im Rahmen der Möglichkeiten gerne auch digital, in begründeten und glaubhaft gemachten Einzelfällen auch postalisch oder per Boten zu.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und der Bebauungsplanentwurf inklusive Begründung und Anlage werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich während des Zeitraums der Auslegung, ab dem 08.06.2020 unter folgender Adresse auf der Homepage der Gemeinde Friolzheim <https://www.friolzheim.de/verwaltung/bauleitplanung/> eingestellt.

Die Öffentlichkeit hat während der Planauslegung Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen im Rathaus abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Zur weiteren fachlichen Erläuterung steht auch Herr Enz, Hauptamtsleiter, Zimmer 3, Marktplatz 7 oder telefonisch unter der Rufnummer 07044/9036-14 zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Friolzheim, den 28.05.2020

gez. Michael Seiß

Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1.1 Haushaltssatzung der Gemeinde Friolzheim für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß §43 Absatz 4 GemO BaWü beschließt der Bürgermeister folgende Haushaltssatzung in Form einer Eilentscheidung.

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	8.923.522
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	9.372.236
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	448.714-
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	448.714-
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	8.923.522
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	8.756.236

2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	167.286
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.569.047
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.023.594
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	4.454.547-
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	4.287.261-
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.000.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.000.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	3.287.261-

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR (geplante Kredite werden mit bestehenden Ermächtigungen aufgenommen).

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 300.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.800.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 275 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 250 v. H. der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 310 v. H. der Steuermessbeträge.

Friolzheim 17.04.2020

gez. Bürgermeister Michael Seiß

1.2 Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Bürgermeister beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 26.05.2020 vorgelegt.